

RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10;

BewG 1955 §13 Abs2;

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §4 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 89/16/0101 4

Stammrechtssatz

Gesellschaftsrechte sind regelmäßig auch bei Neugründungen zu bewerten und der Vermögenssteuer sowie der Gesellschaftssteuer zugrunde zu legen, wobei die Bewertung stets nach den Bestimmungen des BewG zu erfolgen hat. Es geht nicht an, dies gerade auf dem Gebiet der Grunderwerbssteuer nicht zu tun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160085.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at